



Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Abwalzung der Abwasserabgabe

in der Fassung vom 07.12.1981 - zuletzt geandert am 16.12.1994

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Abgabe
 - § 2 Abgabepflichtige
 - § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
 - § 4 Abgabemastab und Abgabesatz fur Direkteinleitungen
 - § 5 Abgabemastab und Abgabesatz fur Kleineinleitungen
 - § 6 Heranziehung und Falligkeit
 - § 7 Stundung, Ermaigung und Erlass von Abgaben
 - § 8 Pflichten des Abgabepflichtigen
 - § 9 Ordnungswidrigkeit
 - § 10 Anwendung des Niedersachsischen Kommunalabgabengesetzes
 - § 11 Inkrafttreten
-



Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Abwalzung der Abwasserabgabe

in der Fassung vom 07.12.1981 - zuletzt geandert am 16.12.1994

Seite 2

EINGANGSFORMEL

Da es sich hierbei um die Lesefassung handelt, bei der anderungsvorschriften redaktionell in den Text eingearbeitet wurden, wird auf die Eingangsformel verzichtet.

§ 1 Gegenstand der Abgabe



(1) ¹Die Gemeinde Wietmarschen walzt die Abwasserabgabe ab, die sie

- a) fur Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
- b) fur alle ubrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersachsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. ²Hierzu erhebt sie nach Magabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmaig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzte Boden aufgebracht wird.

(3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemae Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige



(1) Bei Direktleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehore als Einleiter bezeichnet ist.

(2) ¹Bei Kleineinleitungen ist der Eigentumer des Grundstucks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. ²Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. ³Abgabepflichtig sind auerdem Niebraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstucks dinglich Berechtigte. ⁴Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. ⁵Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den ubergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten uber. ⁶Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierfur versaumt, so haftet er fur die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht



(1) Fur Direktleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehore gegeben ist.

(2) ¹Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht fur vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. ²Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die offentliche Kanalisation entfallt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.



Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Abwalgung der Abwasserabgabe

in der Fassung vom 07.12.1981 - zuletzt geandert am 16.12.1994

Seite 3

§ 4 Abgabemastab und Abgabesatz fur Direkteinleitungen

↑

Abgabemastab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehorde.

§ 5 Abgabemastab und Abgabesatz fur Kleineinleitungen

↑

(1) Die Abgabe wird nach Einwohnergleichwerten (EWG) berechnet.

(2) ¹Ein Einwohnergleichwert ist der fur den biochemischen Abbau der Verschmutzung notwendige funftagige Sauerstoffbedarf BSB₅ = (60)g) der durchschnittlich auf einen Einwohner entfallenden taglichen Abwassermenge (150 l). ²Die nachstehenden Einwohnergleichwerte fur hausliche und ahnliche Schmutzwasser sind auf dieser Grundlage die folgt festgesetzt:

	EGW
1. Bebaute Grundstucke je Einwohner	1
2. Schlachthofe und Schlachtereien mit Verarbeitung und Wurstbetrieb	
je Stuck Grovieh	70
je Stuck Kleinvieh	28
3. Schlachthofe und Schlachtereien ohne Verarbeitung (Versandschlachtereien)	
je Stuck Grovieh	38
je Stuck Kleinvieh	15
4. Fleischverarbeitende Betriebe ohne eigene Schlachtung	
je Stuck Grovieh	32
je Stuck Kleinvieh	13
5. Waschereien je 100 kg Trockenwasche	70
6. Farbereien und chemische Reinigung je 100 kg Ware	70
7. Schankwirtschaften, Cafes, Eisdielen und Milchbars	6
8. Hotels und Gastwirtschaften zusatzlich bei mehr als 3 Beschaftigten	
je weiteren Beschaftigten	2
zusatzlich fur je 3 Fremdbetten	2
9. Schulen je 40 Schuler	1
Fach- und Berufsschulen entsprechend ihres Schulbetriebes	
10. Altersheime je Pflegling und Pflegepersonal	1
11. Kindergarten je 40 Kinder	1
12. Autowaschereien je Fahrzeug	3,5
13. Bierverleger bei Abfullung auf Flaschen und Mineralwasserhersteller	
je hl Bier oder Mineralwasser	1
14. Steinmetze und Kunststeinhersteller je Beschaftigten	3



Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Abwälzung der Abwasserabgabe

in der Fassung vom 07.12.1981 - zuletzt geändert am 16.12.1994

Seite 4

- | | | |
|-----|--|-----|
| 15. | Fabriken, Gewerbe- und Industriebetriebe, Kaufhäuser, Einzelhandelsgeschäfte, Büros (Behörden, Banken, Sparkassen, Versicherungen u.ä.) und freiberuflich Tätige (soweit nicht Nr. 16) je Beschäftigten | 0,5 |
| | Ausgenommen sind Beschäftigte in Maurer-, Zimmerei-, Malerei- und Dachdeckereibetrieben, Tiefbauunternehmen und sonstigen Gewerbebetrieben, die dauernd außerhalb des angeschlossenen Grundstücks tätig sind | |
| 16. | Freipraktizierende Ärzte und Zahnärzte für die Praxis bis einschließlich 3 Beschäftigten | 2 |
| | für jeden weiteren Beschäftigten | 0,5 |
| 17. | Anlagen und Unterkünfte der Bundeswehr einschl. der damit verbundenen Betriebe je Soldaten | 2 |
| | je Beschäftigten | 0,5 |

(3) ¹Maßgebend für die Berechnung nach Absatz 2 Nr. 1 ist die Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres (Stichtag) auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner. ²Dieser Stichtag gilt auch für die Ermittlung der Verhältnisse nach Absatz 2 Nr. 2 - 17.

(4) ¹Die Einwohnergleichwerte sind nicht nur für die in Absatz 2 angegebenen vollen Bemessungsgrundlagen, sondern auch für Teile davon zu ermitteln. ²Die Einwohnergleichwerte sind aufzurunden.

(5) Auf dem Grundstück wohnende Beschäftigte sind sowohl nach Absatz 2 Nr. 1 als Einwohner als auch nach den in Absatz 2 Nr. 2 - 17 jeweils in Betracht kommenden Fällen als Beschäftigte zu berücksichtigen.

(6) Die Abgabe beträgt:

- ab 1992 - 25,00 DM je Einwohnergleichwert (EGW)
- ab 1993 - 30,00 DM je Einwohnergleichwert (EGW)
- ab 1995 - 35,00 DM je Einwohnergleichwert (EGW)
- ab 1997 - 35,00 DM je Einwohnergleichwert (EGW)
- ab 1999 - 45,00 DM je Einwohnergleichwert (EGW)

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit



(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.

(2) Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, fällig.

§ 7 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Abgaben



¹Bei Familien mit mehr als 2 Kindern unter 18 Jahre sind bei der Festsetzung der Abgabe 2 Kinder zu berücksichtigen. ²Für alle weiteren Kinder unter 18 Jahren werden keine Beiträge und Gebühren erhoben. ³Im übrigen können Abgaben im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Heranziehung eine unbillige Härte darstellt.



Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Abwalgung der Abwasserabgabe

in der Fassung vom 07.12.1981 - zuletzt geandert am 16.12.1994

Seite 5

§ 8 Pflichten des Abgabepflichtigen



Der Abgabepflichtige hat die fur die Prufung und Berechnung der Abgabenanspruche erforderlichen Auskunfte zu erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeit



Zuwiderhandlungen gegen § 8 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersachsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefahrdungen darstellen.

§ 10 Anwendung des Niedersachsischen Kommunalabgabengesetzes



Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersachsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthalt.

§ 11 Inkrafttreten



Inkrafttreten - Lesefassung* der Satzung der Gemeinde Wietmarschen uber die Abwalgung der Abwasserabgabe in der Fassung vom 07.12.1981 unter Berucksichtigung der letzten anderungssatzung vom 08.12.1994.

Das Inkrafttreten der anderungssatzungen ergibt sich aus den jeweiligen Satzungen. Die derzeit geltende Fassung trat am 17.12.1994 in Kraft.

Wietmarschen, 16.12.1994
Gemeinde Wietmarschen
Der Burgermeister
gez. Alfons Eling

* Gesamtubersicht folgender Fassung(en) im PDF-Format:

- ⇒ [Satzung vom 07.12.1981](#)
- ⇒ [1. anderungssatzung vom 18.08.1983](#)
- ⇒ [2. anderungssatzung vom 25.01.1988](#)
- ⇒ [3. anderungssatzung vom 12.02.1990](#)
- ⇒ [4. anderungssatzung vom 01.07.1992](#)
- ⇒ [5. anderungssatzung vom 16.12.1994](#)